

Rüping/Vogtmeier

# **Abgabe, Kauf und Bewertung psychotherapeutischer Praxen**

2., völlig neu bearbeitete Auflage

**Leseprobe**



Rüping/Vogtmeier

**Abgabe, Kauf und Bewertung psychotherapeutischer Praxen**



# **Abgabe, Kauf und Bewertung psychotherapeutischer Praxen**

2., völlig neu bearbeitete Auflage

von

Dr. Uta Rüping  
Katharina Vogtmeier



Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsbewusst für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden.

Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-86224-038-8

© 2021 medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

[www.medhochzwei-verlag.de](http://www.medhochzwei-verlag.de)

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: mediaprint solutions GmbH, Paderborn

Umschlaggestaltung: Wachter Kommunikationsdesign, St. Martin

Titelbild: #1084662560, nuchao/Shutterstock.com

# I. Zulassung, Vertragsarztsitz und Nachfolge

## 1 Einleitung und Problemstellung

Leserinnen und Leser<sup>1</sup> werden dieses Buch aus ganz unterschiedlichen Gründen zur Hand nehmen.

Die **Leser auf Abgeberseite** werden sich mit Blick auf das nicht mehr durch eine Altersgrenze determinierte Ende der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen<sup>2</sup> Tätigkeit darüber informieren wollen, wann und wie sie ihre Praxisabgabe vorbereiten und durchführen können. Neben dem legitimen eigenen Interesse des Psychotherapeuten<sup>3</sup> an der angemessenen Verwertung des Lebenswerks fordert das Wohl der Patienten besondere Rücksichten.

Andere Leser auf Abgeberseite sehen sich aus persönlichen, etwa gesundheitlichen Gründen unerwartet in der Notwendigkeit, ihre psychotherapeutische Tätigkeit einzustellen und für eine schnelle Praxisnachfolge zu sorgen. Bei einer derart vorzeitigen Beendigung der Berufstätigkeit dürfte die Sicherung der eigenen Versorgung naturgemäß eine besondere Rolle spielen.

Nicht zuletzt sind auf Abgeberseite die **Erben oder die mit Vollmacht ausgestattete Vertrauensperson eines verstorbenen Vertragspsychotherapeuten** anzusprechen. Sie stehen in der besonderen Verantwortung, unter den Anforderungen des Patientendatenschutzes im Interesse der akut unversorgten Patienten und zur finanziellen Sicherung der Erben für eine besonders schnelle Praxisnachfolge zu sorgen.

**Leser der Erwerberseite** werden wissen wollen, wie sie am schnellsten und einfachsten in den Besitz einer eigenen psychotherapeutischen Praxis gelangen können. Praxisveräußerung und Praxiserwerb sind ein zweiseitiges, zivilrechtliches Rechtsgeschäft. Die mit ihm im Idealfall verbundene öffentlich-rechtliche Praxisnachfolge auf dem Vertragspsychotherapeutensitz vermittelt den Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung im weitestgehend zulassungsbeschränkten Gebiet der Psychotherapie. Daher werden Psychotherapeuten, die sich erstmals niederlassen wollen, das Buch in der Erwartung aufschlagen, Hinweise zu den

---

1 Leserinnen und Leser sind gleichermaßen willkommen. Im Interesse der besseren Lesbarkeit werden wir im Folgenden die männliche Form benutzen, obwohl die meisten psychotherapeutischen Leistungserbringer weiblichen Geschlechts sind.

2 In der Folge sprechen wir zur Vereinfachung nur noch von vertragspsychotherapeutischen Leistungen und Vertragspsychotherapeuten, auch wenn die Ausführungen natürlich auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und im Wesentlichen auch für ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte und deren Nachfolge gelten.

3 Die Bezeichnung „Psychotherapeut“ wird im Folgenden als Überbegriff für Psychologische Psychotherapeuten\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten\*innen benutzt.

Chancen und Risiken, zu Verhandlungsspielräumen und allgemein zum Verfahrensablauf einer Praxisnachfolge zu finden.

**Berater der Abgeber und Übernehmer, d. h. also Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater**, werden in diesem Buch nach Antworten auf kritische Fragen und Handreichungen für die Bewältigung von Konfliktsituationen suchen.

**Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigungen und Mitglieder und Mitarbeiter der Zulassungs- und Berufungsausschüsse sowie Mitarbeiter der Ärzte- und Psychotherapeutenkammern** könnten das Buch zur Gewinnung eines strukturierten Überblicks nutzen wollen.

Wie auch immer die Erwartung des Lesers ist: Eine nützliche Antwort setzt die mühevolle Durchdringung der im Sozialgesetzbuch V (SGB V), in der Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV), in der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses und im Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) stark durchregulierten und komplexen Materie des Zulassungsrechts voraus.

Dass dabei dem Nichtjuristen eine in erster Linie juristische Handreichung gelegentlich etwas „trocken“ oder zu detailfreudig erscheinen mag, ist auch der sehr eigenen Durchdringung von Sozialrecht und Vertragsrecht geschuldet. Die Lektüre ist daher notwendig eine Herausforderung.

Doch es lohnt sich durchzuhalten, um dasjenige Systemverständnis zu gewinnen, aus dem heraus im eigenen Fall oder in der eigenen Zuständigkeit rationale Entscheidungen getroffen werden können.

Eine rationale Entscheidung kann es für Abgeber und Bewerber auch sein, einen Fachanwalt für Medizinrecht mit der Führung des Verfahrens zu beauftragen. Das gilt insbesondere dann, wenn Konflikte zwischen Abgeber und Bewerber, zwischen mehreren Bewerbern oder zwischen Abgeber oder Bewerber und Zulassungsausschuss zu erwarten stehen.

Jede systematische Darstellung ist um Vollständigkeit bemüht und enthält daher notwendig Inhalte, die ein auf der Suche nach einer konkreten Antwort befindlicher Leser im Moment nicht benötigt. Kleine Zusammenfassungen unter dem Stichwort „Auf den Punkt gebracht“ sollen es diesem Leser ermöglichen, Passagen, deren Inhalte aktuell nicht benötigt werden, erst einmal zu überfliegen, ohne den Anschluss an die Systematik zu verlieren.

## 2 Bestandsaufnahme vor Praxisverkauf und Praxiskauf

### 2.1 Praxisstruktur und Praxisstandort

Der Praxisabgeber oder sein Bevollmächtigter müssen sich zunächst fragen: Wie ist die abzugebende Praxis beschaffen?

Zur Bestandsaufnahme gehört die Feststellung, **ob** und **zu welchem Termin** eine reine Privatpraxis, eine ausschließlich vertragspsychotherapeutisch betriebene Praxis oder eine sowohl Privatpatienten als auch Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherungen behandelnde Praxis **vollständig oder teilweise** abgegeben werden soll.

Wir werden im Folgenden aufzeigen, dass die reine Privatpraxis – wie andere Freiberuflerpraxen auch – im unmittelbaren Kontakt von Übergeber und Übernehmer freihändig veräußert werden kann. Zu beachten sind die Regeln des Berufsrechts der Psychotherapeuten. Im Übrigen herrscht Vertragsfreiheit.

Wenn auch oder allein eine vertragspsychotherapeutische Praxis abgegeben werden soll, lautet die entscheidende Vorfrage: Liegt die Praxis in einem **gesperrten oder in einem zulassungsfreien Planungsbereich?**

Gesperrt ist ein Planungsbereich, wenn im Rahmen der Bedarfsplanung sogenannte Zulassungsbeschränkungen angeordnet wurden. Das geschieht, wenn in der Arztruppe eine Bedarfsdeckung von über 110 % festzustellen ist. Details ergeben sich aus der Bedarfsplanungs-Richtlinie<sup>4</sup> in Verbindung mit dem Bedarfsplan, den man auf der Homepage der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung einsehen kann.

Im **nicht gesperrten, und damit zulassungsfreien** Planungsbereich, ist der Praxisverkauf auch der vertragspsychotherapeutischen Praxis so unkompliziert wie derjenige der reinen Privatpraxis. Der Käufer erhält, Fachkunde, Arztregistereintragung und Zuverlässigkeit vorausgesetzt, auf seinen Antrag hin die vertragspsychotherapeutische Zulassung. Mögliche Interessenten können aber bei Zulassungsfreiheit auch den direkten Weg in die Zulassung wählen, ohne eine eingeführte Praxis zu erwerben. Das Risiko ist – gerade im Bereich der Psychotherapie – wegen des großen Behandlungsbedarfs überschaubar. Deshalb werden sich im **entspererten** Planungsbereich jedenfalls derzeit kaum Interessenten für einen entgeltlichen Praxiserwerb finden.

Die Sperrung des Planungsbereichs und die damit einhergehende Verknappung der Berufszugangsmöglichkeiten jedoch machen die eingeführte Praxis zu einem begehrten und raren Rechtsgut.

Der Großteil der folgenden Ausführungen befasst sich mit den rechtlichen Parametern der Abgabe einer vertragspsychotherapeutischen Praxis im **gesperrten Planungsbereich**, in dem ohne das Nachbesetzungsverfahren der Vertragsarztsitz fast immer entfallen würde. Der Erwerb einer vertragspsychotherapeutischen Praxis ist natürlich nur für einen Nachfolger von Interesse und Wert, der auch die Zulassung<sup>5</sup> zur vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit erhält. Die

---

<sup>4</sup> Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung, im Folgenden zugrunde gelegt in der Fassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert mit Wirkung zum 18.02.2021, abrufbar jeweils in der aktuellen Fassung von der Website des Gemeinsamen Bundesausschusses.

<sup>5</sup> Oder die Genehmigung, einen Psychotherapeuten anstellen zu dürfen.

Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung vermittelt einen öffentlich-rechtlichen Status und ein solcher steht weder zur Disposition des ausscheidenden Psychotherapeuten noch des Übernahmeinteressenten. Die Zulassung selbst ist daher weder ein verkäuflicher Gegenstand<sup>6</sup> noch ein abnutzbares und damit steuerlich abschreibbares Wirtschaftsgut. Anders zu beurteilen ist das nur, wenn die Zulassung untrennbarer Teil eines Praxiswertes und aus Käufersicht eines Chancenpaketes ist.<sup>7</sup>

Das Gesetz weist in § 103 Abs. 3a ff. SGB V die Nachfolgezulassung und damit auch die Auswahl unter mehreren Bewerbern den Zulassungsgremien, nämlich dem um psychotherapeutische Beisitzer Erweiterten Zulassungsausschuss bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung bzw. dem Erweiterten Berufungsausschuss in der Widerspruchsinstanz, zu.

Dieses Buch handelt von den Spannungsfeldern zwischen der zivilrechtlichen Disposition über die Praxis als einen Inbegriff selbst geschaffener materieller und immaterieller Werte einerseits und dem öffentlich-rechtlich ausgestalteten Zulassungsverfahren und der dort stattfindenden „Bestenauswahl“ andererseits.

## 2.2 Mögliche Interessenlagen und Vorüberlegungen des Abgebers

Bei der Analyse der Ausgangsvoraussetzungen und der eigenen Interessen gilt es als Nächstes die Frage zu beantworten, ob der Ausstieg aus der psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit vollständig und dauerhaft sein soll oder ob etwa – wie es oft gewünscht wird – die privatpsychotherapeutische Praxis fortgeführt oder jedenfalls einzelne Behandlungsbeziehungen fortgesetzt werden sollen. Alsdann: Soll dies in den bisherigen Praxisräumen oder unter einer anderen Adresse geschehen?

Mit kühlem Kopf sollten der Umfang der vorbehaltenen privatpsychotherapeutischen Tätigkeit und die Zahl der zu Ende zu behandelnden vertragspsychotherapeutischen Patienten mit dem noch nach Abgabe der Zulassung zu erwartenden Stundenkontingent aufgelistet werden.

Nun gilt es, die Umsatz-, Kosten- und Gewinnsituation der Praxis insgesamt in den Blick zu nehmen.

Hilfsmittel für die exakte Analyse der wirtschaftlichen Ausgangslage bietet Teil III dieses Buches. Unentbehrlich sind die Gewinn- und Verlustrechnungen der Praxis und die Honorarabrechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung aus den letzten drei Jahren. Differenziert die Auflistung der Einnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung dergestalt, dass die auf die Psychotherapie entfallenden Umsätze

---

<sup>6</sup> BSG, Urt. v. 11.12. 2013 – B 6 KA 49/12 R –, juris, Rn. 34; Kremer/Wittmann, Vertragsärztliche Zulassungsverfahren, 2018, S. 139.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 21.02.2017 – VIII R 7/14 –, juris, Rn. 33.

deutlich werden? Oder entfallen Teile des Umsatzes auf Tätigkeiten wie Supervision, Coaching, Gutachten und Vorträge, hinsichtlich derer keine Nachfolge möglich ist?

Alsdann ist ein selbstkritischer Blick in die Kosten angezeigt: Verstecken sich hier eventuell besondere Aufwendungen für die im Eigentum des Inhabers stehenden Praxisräumlichkeiten, die bei einem Übernehmer nicht in gleicher Weise entstehen müssten? Gibt es Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen, die ein Übernehmer nicht fortsetzen würde? Wird ein Fahrzeug im Praxisvermögen geführt, das nicht mitverkauft wird? Entfallen die Kosten auch auf Tätigkeiten wie Supervision, Coaching, Gutachten und Vorträge, die aus den Umsätzen herausgerechnet wurden?

Bewaffnet mit diesen Zahlen sollte der Abgeber seine in den letzten Jahren erbrachten Behandlungsleistungen bei gesetzlich Versicherten ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Leistungen seiner Fachgruppe setzen, um abzuschätzen, ob eventuell Versorgungsgründe einer Ausschreibung entgegenstehen könnten.<sup>8</sup>

Ist diese äußere Vorarbeit getan, sollte der an einer Praxisabgabe interessierte Leser sich bewusst machen, wie das persönliche Zeitbudget bis zum gewünschten Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Einstellung der eigenen Berufstätigkeit ist. Dabei ist ein Blick in den, im Bereich der Psychotherapie, sparsamen Terminplan des zuständigen Erweiterten Zulassungsausschusses hilfreich. Da für die Praxisnachfolge regelmäßig zwei Zulassungsausschusstermine benötigt werden, zwischen denen die Ausschreibung liegt, ist mit einem Zeitbedarf von mindestens sechs Monaten, bei Übernahme zum Quartalsbeginn und Abwarten der Bestandskraft der Nachfolgezulassung vielleicht sogar von neun Monaten zu rechnen.

Die folgenden Darstellungen werben für eine langfristige Nachfolgeplanung, wohlwissend, dass nicht immer ein entsprechender Zeitrahmen zur Verfügung steht. Der zur Verfügung stehende Zeitrahmen determiniert aber in jedem Fall die Wahl der Gestaltungsvariante; je später die Überlegungen, desto geringer die tatsächlichen Handlungsoptionen.

Von Bedeutung ist außerdem die Frage, ob die persönliche Alterssicherung durch den Verkauf und das legitime wirtschaftliche Interesse an der Realisierung des geschaffenen Wertes im Vordergrund stehen.

Oder soll die Praxis vordringlich an eine bestimmte Person, beispielsweise an einen Familienangehörigen oder an einen bisherigen Berufsausübungsgemeinschafts-Jobsharer oder Angestellten abgegeben werden? Etwa, weil einem eigenen Kind der Einstieg in die vertragspsychotherapeutische Tätigkeit eröffnet werden soll, oder weil der ausscheidende Vertragspsychotherapeut seine Patienten in den Praxisräumlichkeiten weiter behandeln oder für eine gewisse Zeit privatpsycho-

---

<sup>8</sup> Dazu und zu § 103 Abs. 3a SGB V, dem sogenannten Vorprüfungsverfahren, vgl. Abschnitt 3.2.3.